

## **Haushaltssatzung des Landkreises Harz für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich Bekanntmachung**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt(KVG) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 26.06.2014), hat der Landkreis Harz die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 01.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	374.553.400	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	374.553.400	Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	369.867.600	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	366.809.000	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.344.100	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.350.200	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.499.400	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.799.200	Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.952.900 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 7.285.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 73.900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

Steuerkraftzahlen auf	40,01	v.H.
Allgemeine Zuweisungen auf	40,01	v.H.

§ 6

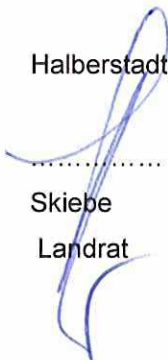
Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt.

§ 7

Im Sinne des § 103 Abs.2 Nr. 2 und 3 sowie Abs.3 Nr.1 KVG LSA besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze , ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, folgender Regelungsbedarf:

- Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten sind erheblich, wenn sie im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes 3 v. H. übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtzahlungen mehr als 100.000 Euro betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Halberstadt, den 09.03.2017

  
.....  
Schiebe  
Landrat

(Siegel)



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme in der Zeit vom **27.03.2017 bis 06.04.2017** während der Sprechzeiten im Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, Zimmer 256 zu den üblichen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Die nach den § 107 Abs.4 und § 108 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Halle am 07.03.2017 unter dem Aktenzeichen 206.4.2-10402-HZ-HH2017 erteilt worden.

Halberstadt, den <sup>9</sup>.03.2017

Skiebe  
Landrat

( Siegel)

